



Bundesministerium
für Gesundheit, Frauen
und Jugend
Radetzkyst. 2
1030 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	SV-GSt	Flemmich	501 65 DW 2411	501 65 DW 2695	26.11.2008

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer erhebt keine Einwände gegen die im gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz geplante Umsetzung einschlägiger Richtlinien der EU. Der Entwurf enthält jedoch eine Bestimmung, die nicht durch eine Europäische Richtlinie bedingt ist und aus der Sicht der Bundesarbeitskammer insofern problematisch ist, als sie einen Qualitätsverlust in der Ausbildung von ÄrztInnen befürchten lässt.

Derzeit sieht § 10 Abs 4 Ärztegesetz die sog 1-plus-1-Regelung vor. Das bedeutet, dass in einem Spital für die Ausbildung eines/r Facharztes/in neben dem/der AbteilungsleiterIn eine weitere FachärztIn als AusbildungsärztIn zur Verfügung stehen muss, damit das Spital als Ausbildungsstätte anerkannt wird. Eine analoge Regelung enthält § 11 Abs 2 des Entwurfs für die ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches (Additivfächer).

Nunmehr soll durch den Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden, von dieser ausbildungsvoraussetzung dann absehen zu können, wenn ärztliche LeiterInnen schriftlich feststellen, „dass ein diesbezüglicher Beschäftigungsmangel in angemessener Zeit nicht behoben werden kann und dafür Sorge getragen wird, dass die Erreichung der Ausbildungsziele auf einer solchen Ausbildungsstelle dennoch gewährleistet ist“. Ein „Beschäftigungsmangel“ liegt vor, wenn keine geeigneten FachärztInnen als AusbildungsärztInnen gefunden werden können. § 10 Abs 4 des Entwurfs sieht aber keinen Nachweis darüber vor, dass tatsächlich nach AusbildungsärztInnen gesucht wurde.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer erschwert diese Bestimmung singuläre Lösungen für kleine Krankenanstalten bzw kleinere organisatorische Einheiten. Sie schafft demgegenüber generell die Möglichkeit, mit geringerem finanziellen Aufwand künftige FachärztInnen auszubilden und dafür billigere AssistenzärztInnen zu beschäftigen.

Da ärztliche LeiterInnen heute zunehmend betriebswirtschaftlich handeln müssen, könnte es in der Praxis zu Qualitätseinbußen bei der Ausbildung und letztlich bei der Versorgung der PatientInnen kommen. Die im Entwurf verwendeten Kriterien – Beschäftigungsmangel und Gewährleistung der Erreichung der Ausbildungsziele – werden kaum verhindern können, dass die ärztlichen LeiterInnen in erster Linie ökonomisch begründete Entscheidungen hinsichtlich des „Beschäftigungsmangels“ bei AusbildungsfachärztInnen treffen werden.

Die Anerkennung als Ausbildungsstätte bzw die Entscheidung über die Anzahl der Ausbildungsstellen obliegt der Ausbildungskommission der österreichischen Ärztekammer. Damit die Qualität der Ausbildung aufrecht bleibt, sollten solche Entscheidungen im Einzelfall nicht der ärztlichen Leitung eines Hauses allein überlassen, sondern an die Zustimmung der genannten Kommission geknüpft werden. Dies würde zumindest den Vorteil bieten, die Entwicklung österreichweit beobachten zu können, um die Ausnahmen von der 1-plus-1-Regelung überschaubar zu halten und gegebenenfalls bei einem Ausfern der Ausnahmeregelung gegensteuern zu können.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors